

# Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung

**Gültig ab 1. Februar 2017**

## 1. Einleitung

Die Schlachtung trächtiger Tiere der Rindviehgattung ist ein kontrovers diskutiertes Thema. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat diesbezüglich während einer bestimmten Periode eine Untersuchung in einzelnen Schlachtbetrieben durchgeführt.

Die Befragung der betroffenen Tierbesitzer zeigte, dass heute nur 30% der Tierhalter ihre Tiere vor dem Verkauf auf Trächtigkeit untersuchen. Fehlende oder unklare Trächtigkeitsdiagnosen, falsch diagnostizierte Fruchtbarkeitsprobleme, unkontrollierte Natursprünge oder Zwischenhandel mit mangelhafter Information an die neuen Tierbesitzer sind mögliche Erklärungen dafür, dass die Tiere trotz Trächtigkeit zur Schlachtung gelangen.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Proviande hat eine Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung in Form einer Branchenlösung erarbeitet. In dieser Arbeitsgruppe waren folgende Unternehmen und Organisationen vertreten:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Bell Schweiz AG, Micarna SA, Fachgruppe industrielle Schlachtbetriebe, Schweizer Fleisch-Fachverband, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Viehhändler Verband, Schweizer Tierschutz STS.

## 2. Ziel und Zweck

Die Fachinformation hat zum Ziel, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden.

- Sie soll sicherstellen, dass trächtige Tiere nur **in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen und Notfällen**, z.B. bei nicht heilbaren Krankheiten oder nach Unfällen, geschlachtet werden.
- Sie unterstützt die Tierhalter bei der Wahrnehmung ihrer ethischen Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Mutter- und Jungtieren.
- Sie trägt dazu bei, das gute Image der Schweizer Rindviehproduktion zu erhalten.

## 3. Verantwortung der Tierhalter, Transporteure, Händler und Schlachtbetriebe

- Die primäre Verantwortung zum Schutz trächtiger Tiere und deren Föten liegt beim Tierhalter.
- Es gehört zu einem guten Herdenmanagement resp. zu einer einwandfreien Herstellungspraxis, dass die Tierhalter und alle weiteren an der Wertschöpfungskette beteiligten Personen über die Trächtigkeit und das Trächtigkeitsstadium aller Tiere, für die sie die Verantwortung tragen, informiert sind.
- Auch in Herden, in denen die künstliche Besamung durch den Natursprung ersetzt wird, muss der Tierhalter die Kontrolle über den Zyklusstand seiner Tiere haben.

- Häufig gelangen Tiere auf Umwegen über Zwischenhändler oder Mastbetriebe zum Schlachtbetrieb. Die neuen Besitzer werden oft nicht im Detail über eine allfällige Trächtigkeit der zugekauften Tiere informiert. Es muss sichergestellt sein, dass Käufer, Transporteure und das Schlachtbetriebspersonal resp. die Fleischkontrolle in jedem Fall entsprechend informiert sind. Gemäss Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190, Art. 15) müssen einmal in einer Schlachthanlage ausgeladene Tiere vor Ort geschlachtet werden.

#### 4. Massnahmen zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren und obligatorische Deklaration der Trächtigkeit

- Die Information über den Trächtigkeitsstatus ist beim Verstellen von Tieren grundsätzlich weiterzugeben.
- Eine Angabe zur Trächtigkeit ist auf dem „Begleitdokument für Klautiere“ **zwingend** aufzuführen:

##### a) Bei Rindern ab dem Alter von 18 Monaten

##### b) Bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum

Manuelle Angabe neben dem Titel „Begleitdokument für Klautiere“



- Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen. Die Untersuchung auf Trächtigkeit kann durch den Tierarzt rektal durch Abtasten der Gebärmutter oder mittels Ultraschall durchgeführt werden. Bei Milchkühen ist die Untersuchung mittels Milch gängig (Fertalys-Test, Milchprogesterontest). Diese Untersuchungen sind zuverlässig und im Vergleich zum Schaden, der durch das Schlachten einer hochträchtigen Kuh entstehen kann, günstig (Verlust des Kalbes, mindere Fleischqualität, Tierethik, letztendlich finanzieller Verlust).
- Muss ein trächtiges Tier notgeschlachtet werden, muss wie bei allen Krank- und Not-schlachtungen Punkt 5 (Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit) auf dem Begleitdokument vollständig ausgefüllt werden.

#### 5. Massnahmen der Schlachtbetriebe

- Schlachtungen von trächtigen Tieren werden dokumentiert und auf dem Waagdokument ausgewiesen.
- Der Lieferant/Tierhalter wird schriftlich über den Befund informiert.
- Die Entwicklung wird permanent beobachtet und periodisch werden Auswertungen erstellt.

Die Fachinformation steht online unter <https://www.proviande.ch/2223> zur Verfügung.

Bern, 13. Januar 2017